

KIRCHNER-FREIS, Iris
KIRCHNER, Andree

Wert und Verwertung

Der Erwerb von Rechten bei Multimediaproduktionen

Publiziert auf eCulture Factory:
<http://www.eculturefactory.de/eculturetrends/download/fazit.pdf>
Auf netzspannung.org:
<http://netzspannung.org/database/378520/de>
30. Mai 2007

Der Beitrag entstand im Rahmen der Veranstaltung
»eCulture Trends 06: Zukunft entwickeln – Arbeit
erfinden«, die am 20. Oktober 2006 von der
Projektgruppe eCulture Factory des Fraunhofer IAIS in
Bremen veranstaltet wurde.



Fraunhofer Institut
Intelligente Analyse- und
Informationssysteme

MARS - EXPLORATORY MEDIA LAB



Wert und Verwertung

Der Erwerb von Rechten bei Multimediaproduktionen

I. Einleitung

Eine Multimediaproduktion zeichnet sich durch eine Vielzahl von Medien, wie beispielsweise Musik, Foto, Film, Text und Sprache aus, die durch einen Multimediaproduzenten in ein technisches Format zusammengefügt werden. Hierbei kann der Nutzer oftmals „interaktiv“ ins Mediengeschehen eingreifen. Die Vielfalt der multimedialen Nutzungen führt zu entsprechend vielen und selbständigen Nutzungsarten bzw. Nutzungsrechten, die es zu beachten gilt. Werke von Musikkurhebern, ausübenden Künstlern, Filmurhebern- und -produzenten, darstellenden Künstlern, Fotografen, Zeichnern, Urhebern von Sprach- und Schriftwerken sowie Schöpfern von Werken der bildenden Kunst, befinden sich auf einem multimedialen Datenträger. Hinzukommen die Rechte derjenigen, die die Werke der vorgenannten Urheber und Künstler zu einem Gesamtkunstwerk bzw. einem Multimediaprodukt zusammenführen und dabei sowohl schöpferisch-kreative Leistungen, als auch Investitions- und Organisationsleistungen erbringen, die in der Regel ebenfalls Urheber- und Leistungsschutz begründen.

Wie sind nun die Verwertungsrechte beispielsweise an Musikwerken und Filmwerken einzuholen und wie sind die Leistungen eines Multimediaproduzenten rechtlich einzuordnen?

Der folgende Beitrag soll einen Überblick über die Rechtesituation der einzelnen Parteien geben, um so das gegenseitige Verständnis aller Beteiligten einer Multimediaproduktion zu erhöhen.

II. Die Beteiligten und ihre Rechte

1. An der Multimediaproduktion beteiligte Urheber

Bei einer Multimediaproduktion, wie beispielsweise Webseiten oder Videokunst, werden in der Regel geschützte Werke verwendet. Dabei kann es sich beispielsweise um eine Fotografie, einen Text, eine Melodie oder eine Graphik handeln. An diesen Werken haben die einzelnen Schöpfer bestimmte Urheberrechte. Doch auch der Multimediaproduzent, der die Werke auf einem multimedialen Datenträger zusammenfügt, kann urheberrechtlichen Schutz genießen. Im Folgenden sollen die möglichen Schutzrechte der Beteiligten dargestellt werden.

1.1. Wortautoren

Den Wortautoren kommt bei Multimediaproduktionen eine wichtige Rolle zu. Nahezu keine Produktion wird ohne das geschriebene oder gesprochene Wort auskommen. Wird ein Sprachwerk auf einem Datenträger oder in einem Online-Angebot verwendet, so genießt es in der Regel urheberrechtlichen Schutz nach § 2 I Nr. 1 UrhG. Für die Anerkennung eines solchen urheberrechtlichen Schutzes ist bei Sprachwerken eine nur geringe schöpferische Höhe anzusetzen, sodass auch die so genannte „kleine Münze“ geschützt ist. Dieser Begriff wird verwendet, wenn es sich um einfache Werkschöpfungen handelt, die durch ein Mindestmaß an individueller Gestaltung gerade noch urheberrechtsschutzfähig sind¹, so z.B. Kataloge, Preislisten oder Kochbücher.

Der Urheberrechtsschutz gilt dagegen nicht bei der bloßen Wiedergabe tatsächlicher Ereignisse in Form von Fakten.

* Dieser Artikel beruht auf der Beteiligung der Kanzlei MEDIA LAW SERVICES an der eCulture Trends 06 am 20. Oktober 2006 in Bremen. Weitere Informationen, u.a. zu diesem Thema, finden Sie unter www.medialawservices.de.

¹ Schricker, Urheberrecht, § 2, Rn. 38.

Einen Sonderfall bilden Interviews. Handelt es sich um ein Interview, welches auf die Fragen nicht nur einfache „ja oder nein“ Antworten zulässt, sind sowohl der Interviewer, als auch der Interviewte Urheber des Sprachwerkes.

1.2. Komponisten

Die Werke der Musik sind nach § 2 I Nr. 2 UrhG geschützt. Das Urheberrecht schützt hier die Tonfolgen und Melodien. Wie bei den Sprachwerken ist auch hier die „kleine Münze“ geschützt. Es kommt nicht auf die Anzahl der Töne an, sondern auf die Individualität des Stückes, welches sich beispielsweise auch in einem individuellen Rhythmus wiederfinden kann.² Das Urheberrecht des Komponisten ist betroffen, wenn sein Werk verändert wird. Aber auch dann, wenn die Musik digitalisiert und für ein Multimedia-werk verwendet wird, können Urheberrechte dieses Künstlers betroffen sein.

1.3. Ausübende Künstler

Die ausübenden Künstler, wie Sänger, Schauspieler und Musiker, werden im Vergleich zu den Urhebern rechtlich weniger privilegiert. Ihnen stehen nach § 73 UrhG für ihre Darbietungen sog. Leistungsschutzrechte zu. Voraussetzung für diese Schutzrechte ist, dass der Künstler eine schützenswerte künstlerische Leistung erbringt. Unerheblich ist, ob das vorgeführte Stück selbst urheberrechtlichen Schutz genießt³. Nur der Vortrag des Künstlers selbst ist entscheidend. Ob dieser „künstlerisch“ ist, hängt davon ab, ob der Künstler seinem Vortrag eine gewisse Eigenart oder Unverwechselbarkeit verleihen kann.

1.4. Tonträgerhersteller

Tonträgerherstellern wird durch § 85 UrhG ein Leistungsschutzrecht verliehen. Tonträgerhersteller ist nur, wer die Erstaufnahme des Musikwerks durchführt⁴, also die erstmalige Festlegung der Tonfolge, von der sich inhaltlich und qualitativ übereinstimmende Kopien fertigen lassen⁵. Dadurch wird die Arbeit desjenigen honoriert, der die organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistung vollbringt. Der Schutz des § 85 UrhG besteht unabhängig vom Material, welches aufgenommen wird. Es kann sich dabei sowohl um urheberrechtlich geschütztes Gut, als auch um die bloße Aufzeichnung von Geräuschen handeln.⁶

1.5. Grafiker und Designer

Der Multimediaproduzent kann in der Produktion ästhetisch wirkende Oberflächen oder Logos verwenden. Sind diese bereits vor der Verwendung von Grafikern oder Designer entworfen worden, können sie nach § 2 I Nr. 4 UrhG als Werke der bildenden Kunst geschützt sein. Voraussetzung dafür ist jedoch weiterhin, dass es sich um eine persönliche, geistige Schöpfung mit gewisser Gestaltungshöhe handelt, die eine individuelle Prägung aufweist.

1.6. Fotografen

Gemäß § 2 I Nr. 5 UrhG sind Fotografien, die persönliche und geistige Schöpfungen darstellen, urheberrechtlich geschützt. Doch auch Fotografien, denen die Werkeigenschaft fehlt, sind gemäß § 72 UrhG als Lichtbilder urheberrechtlich geschützt. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob bei der Aufnahme die individuelle Einflussnahme des Fotografen zum Tragen kommt.⁷ Wählt er z.B. einen besonderen Bildausschnitt oder einen ungewöhnlichen Winkel, dann handelt es sich um ein Lichtbildwerk. Handelt es sich dagegen um ein „Allerweltsfoto“ oder um einen Urlaubsschnappschuss, liegt lediglich ein Lichtbild vor.

1.7. Filmurheber

Die Frage, wer Filmurheber ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Es ist entscheidend, wer bei der Herstellung des Filmwerkes schöpferisch tätig ist. Es kommen hier insbesondere der Regisseur, der Kameramann und der Cutter in Betracht.

² BGH, GRUR 1981, 267, 268.

³ Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht, vor § 73, Rn. 3.

⁴ BGH, GRUR 1999, 577, 578.

⁵ Schricker, Urheberrecht, § 85, Rn. 22.

⁶ Dreier/ Schulze, Urheberrecht, § 85, Rn. 15.

⁷ Schricker, Urheberrecht, § 2, Rn. 179.

1.8. Filmhersteller

Der Filmhersteller genießt gemäß § 94 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Nach §§ 88, 89 UrhG laufen beim Filmhersteller in der Regel alle Verwertungsrechte zusammen, sodass der Multimediaproduzent bei Verwendung einer Filmszene regelmäßig beim Filmhersteller Rechte erwerben kann.

Falls ein Film nicht die nötige Gestaltungshöhe aufweisen kann, so ist er dennoch nach § 95 UrhG unter dem Begriff der Laufbilder schutzfähig. Hierzu zählen z.B. Live-Übertragungen, Dokumentarfilme oder beispielsweise die Tagesschau.⁸

2. Urheber der Multimediaproduktion

Das Zusammenfügen der einzelnen Bestandteile zur Multimediaproduktion kann urheberrechtlichen Schutz genießen. Bei der Herstellung der Produktion, kann der Multimediaproduzent schöpferisch tätig werden. Er kann die Komponenten nach seinen Vorstellungen individuell zusammenstellen und in der Multimediaproduktion vereinen. Diese Leistung des Multimediaproduzenten kann zur Entstehung eines eigenständigen, urheberrechtlich schutzfähigen Werkes führen.

2.1. Arten der Multimediaproduktion

Man unterscheidet zwei Arten von Multimediaproduktionen:

Zum einen die Multimediazusammenstellung, deren schöpferischer Inhalt in der Zusammenstellung bestehender Werke, der Schaffung ihrer interaktiven Verknüpfung und der Gestaltung eines einheitlichen Gesamtdesigns besteht.⁹ Ein typisches Beispiel hierfür sind Webseiten.

Die zweite Produktionsart ist die Multimediaeinheit. Hier werden unterschiedliche Elemente zu einem eigenständigen neuen Gesamtkunstwerk verschmolzen.¹⁰

2.2. Rechtliche Bewertung von Multimediaproduktionen

Die rechtliche Einordnung von Multimediaproduktionen ist gesetzlich nicht geregelt. Es kann sich um ein Werk der bildenden Kunst, ein filmähnliches Werk, ein Sammelwerk oder ein Datenbankwerk handeln. Eindeutig ist dagegen, daß Multimedia keine neue Werkart ist, weil lediglich bestehende Werke technisch neu genutzt werden.¹¹

Bei der Frage, ob die Multimediaproduktion den Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt, ist die exakte Einordnung unter die juristischen Definitionen des Urheberrechts jedoch entbehrlich, weil die möglichen Varianten in der Regel alle urheberrechtlichen Schutz gewähren.

Ein Großteil der juristischen Literatur hält Multimediaproduktionen für urheberrechtsschutzfähige filmähnliche Werke¹², sofern durch die Aneinanderreihung von Bild- und Tonfolgen der Eindruck eines Bewegungsablaufs erzeugt wird. Doch auch bereits eine ansprechende Menüführung einer Internetseite, kann zur Annahme eines Urheberrechtsschutzes führen.¹³ In jedem Fall genießen Layout und graphische Gestaltung einer Multimediaproduktion ebenso urheberrechtlichen Schutz, wie die im Rahmen einer Produktion eventuell entwickelten Computerprogramme.

III. Inhalt der Rechte der Beteiligten

1. Die Nutzungsrechte des Urhebers

Das Urheberrecht schützt den Werkschöpfer in verwertungsrechtlichen sowie in urheberpersönlichen Befugnissen. Diese Rechte sind so genannte Verbotsrechte. Das bedeutet, dass der Urheber das Recht hat einer anderen Person die Verwendung des Werkes zu verbieten, wenn ihm nicht die Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder der Urheber in seinem Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt wurde.

Zu den verwertungsrechtlichen Befugnissen zählen alle Rechte, die es dem Urheber erlauben, das von ihm geschaffene Werk wirtschaftlich zu verwerten. Bei einer Multimediaproduktion kann somit jeder einzelne Urheber das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob sein Werk oder seine Darbietung in Verbindung mit anderen Werken verwendet wird.

⁸ Dreier/ Schulze, Urheberrecht, § 95, Rn. 10.

⁹ Moser/ Scheuermann, Handbuch der Musikwirtschaft, S. 902.

¹⁰ Moser/ Scheuermann, Handbuch der Musikwirtschaft, S. 902.

¹¹ Dreier/ Schulze, Urheberrecht, vor § 31, Rn. 176; Schricker, Urheberrecht, § 2, Rn. 76; Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 9, Rn. 262.

¹² Wandtke/ Bullinger, Urheberrecht, § 2 Rn. 154; Wiebe/ Funat, MMR 1998, 69, 71; Dreier/ Schulze, Urheberrecht, § 2, Rn. 243.

¹³ LG München, MMR 2005, 267, 268.

1.1. Vervielfältigungsrecht

Dem Urheber steht zunächst das Vervielfältigungsrecht zu. Danach obliegt es dem Werkschöpfer Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Das bedeutet, dass der Urheber allein bestimmen kann, wann und wie oft sein Werk vervielfältigt wird. Eine Vervielfältigung findet auch dann statt, wenn das Werk beispielsweise digitalisiert¹⁴, gescannt¹⁵ oder auf der Festplatte eines Computers zwischengespeichert¹⁶ wird.

1.2. Verbreitungsrecht

Ein weiteres Nutzungsrecht, welches allein dem Urheber zusteht, ist das Verbreitungsrecht. Danach kann der Urheber bestimmen, wann und wie das Werk in die Öffentlichkeit gelangen soll. Wichtig ist hier, dass dieses Recht für jedes Werk nur solange besteht, bis es einmal vom Berechtigten in den Verkehr gebracht worden ist. Das bedeutet, dass der Urheber, wenn er einmal die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Werkes auf einem multimedialen Datenträger gegeben hat, das Verbreitungsrecht verliert und eine Weiterverbreitung der Werkstücke durch Dritte nicht mehr verbieten kann. Erforderlich ist ein körperliches Einbringen in den Verkehr. Nicht ausreichend ist beispielsweise die Online-Übertragung von Daten¹⁷ oder die öffentliche Vorführung eines Videofilms¹⁸, weil es sich dann um eine Verbreitung in unkörperlicher Form handelt, die nicht dem zuvor erwähnten Erschöpfungsgrundsatz unterliegt.

1.3. Wiedergabe in unkörperlicher Form

Dem Urheber steht auch das ausschließliche Recht zu, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Dazu gehören insbesondere das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen. Die Formulierung „insbesondere“, die sich auch im Gesetz wieder findet, zeigt, daß die Liste nicht abschließend ist und neue technische Entwicklungen erfasst werden können.

1.4. Bearbeitungsrecht

Das Bearbeitungsrecht ist im Bezug auf Multimediaproduktionen besonders wichtig, da sich diese Produktionen gerade durch ihre Interaktivität auszeichnen. Häufig ist es so, dass die verwendeten Werke entweder schon bei der Herstellung des multimedialen Datenträgers verändert werden oder aber, dass der spätere Nutzer der Multimediaproduktion die Möglichkeit hat, die verwendeten Werke zu verändern. An diesem Punkt stellt sich die Frage, wer der Bearbeiter des Werkes ist und somit, wer die Erlaubnis des Urhebers einholen muss. Bei objektiver Betrachtung kann nur der Multimediaproduzent als Bearbeiter angesehen werden. Auch wenn er die Werke in seine Produktion unverändert einfügt, es aber dann ermöglicht die Werke zu verändern, liefert der Produzent eine Grundlage für die Bearbeitung, die der Einwilligung des Urhebers bedarf. Es erscheint angemessen, bereits die digitale Aufbereitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes als Bearbeitung anzusehen, wenn dem Nutzer die Möglichkeit gegeben wird, Veränderungen am Werk vorzunehmen.¹⁹

1.5. Urheberpersönlichkeitsrecht

Dem Urheber steht neben den verwertungsrechtlichen Komponenten, auch das Urheberpersönlichkeitsrecht zu. Dieses beinhaltet das Recht darüber zu bestimmen, ob das Werk überhaupt veröffentlicht werden soll, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, d.h. dass der Name des Urhebers genannt wird, und das Recht Entstellungen und andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, berechnigte geistige oder persönliche Interessen der Urheber am Werk zu gefährden.

2. Einschränkungen der Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte unterliegen einigen Einschränkungen. Das bedeutet, dass der Urheber gewisse Beeinträchtigungen seiner Rechte dulden muss.

Für Multimediaproduktionen sind besonders das Zitatrecht, das Vervielfältigungsrecht zum privaten Gebrauch und Werke an öffentlichen Plätzen zu nennen.

¹⁴ BGH, GRUR 1999, 325, 327.

¹⁵ BGH, GRUR 2002, 246, 247.

¹⁶ OLG Hamburg, ZUM 2001, 512, 513.

¹⁷ OLG München, GRUR 2002, 89, 90.

¹⁸ BGH, GRUR 1986, 742, 743.

¹⁹ Moser/ Scheuermann, Handbuch der Musikwirtschaft, S. 921.

2.1 Zitatrecht

Das Zitatrecht erlaubt es, einzelne Stellen eines erschienenen Werks ohne Zustimmung für die Verarbeitung, in einem neuen, eigenständigen Werk zu benutzen. Nicht zulässig ist allerdings die Benutzung eines kompletten Werks. Hinzu kommt, dass das verwendete Zitat eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen muss und eine Quellenangabe enthält. Das bloße Ausschmücken des neuen Werkes mit dem verwendeten Zitat ist durch das Zitatrecht nicht geschützt.²⁰

2.2. Privatkopie

Eine weitere Einschränkung erfährt der Urheber durch das Recht zur Privatkopie. Danach ist es möglich, ohne Zustimmung des Urhebers einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch herzustellen.

2.4. Werke an öffentlichen Plätzen

Für die Multimediaproduktion bedeutsam ist die Einschränkung des Urheberrechts bezüglich der Werke an öffentlichen Plätzen. Befindet sich das Werk an frei zugänglichen Plätzen, Wegen oder Straßen, dann darf das Werk durch Lichtbilder oder Filme verbreitet, vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben werden. Der Multimediaproduzent kann das Werk ohne Zustimmung auf dem multimedialen Datenträger verwenden.

IV. Wahrnehmung der Nutzungsrechte

1. Erwerb der Rechte

Damit der Multimediaproduzent die Werke auf dem multimedialen Datenträger verwenden kann, muss er die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben. Dazu muss er wissen, wer die Nutzungsrechte wahrnimmt. Der Urheber kann die Rechte noch selbst innehaben, er kann sie aber auch an einen Verwerter oder eine Verwertungsgesellschaft abgetreten haben.

Soweit die Rechte beim Urheber liegen, besteht natürlich die Möglichkeit, die für die Multimediaproduktion benötigten Rechte direkt beim Urheber zu erwerben. Ein solcher Erwerb ist durch eine individuelle Vertragsabrede zwischen dem Urheber und dem Erwerber der Rechte möglich.

Der Urheber könnte seine Rechte jedoch auch an einen Verwerter abgetreten haben. Verwerter sind beispielsweise Musikverlage, Buchverlage oder Film- und Multimediaproduzenten. Sie bilden sozusagen die Schnittstelle zwischen Künstlern und Verbrauchern.²¹ Ihnen kann der Urheber seine Nutzungsrechte übertragen. Der Multimediaproduzent muss sich dann an die Verwerter wenden, um die Nutzungsrechte zu erwerben.

Die Vereinbarung mit einer Verwertungsgesellschaft ist anders zu behandeln. Der Vertrag über die Wahrnehmung der Nutzungsrechte zwischen Urheber und Verwertungsgesellschaft beinhaltet nämlich nicht die Übertragung von Nutzungsrechten, sondern stellt vielmehr einen Treuhandvertrag dar. Somit nehmen die Verwertungsgesellschaften das Nutzungsrecht für den Urheber und im Sinne des Urhebers wahr, beispielsweise überwachen die Gesellschaften alle öffentlichen Veranstaltungen und betreiben das Inkasso von vereinbarten Vergütungen.

Es gibt in Deutschland verschiedene Verwertungsgesellschaften. Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften für die Multimediaproduktion sind die GEMA, als Verwertungsgesellschaft für Musik, die GVL, als Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller, die VG Wort, welche die Rechte der Wortautoren wahrnimmt und die VG Bild-Kunst, die in erster Linie die Rechte der Fotografen, Graphiker und Designer wahrnimmt.

Hat der Urheber also mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen, hat sich der Multimediakünstler zunächst an diese Gesellschaft zu wenden.

2. Probleme beim Erwerb

Eine Multimediaproduktion enthält häufig älteres Material, wenn beispielsweise musikalische „Oldies“ oder Filmausschnitte aus alten Filmen benutzt werden. Das Problem ist dann nicht nur herauszufinden, wer die Nutzungsrechte wahrnimmt, sondern vor allem ob damals abgetretene Nutzungsrechte auch eine Multimediaproduktion mit einschließen.

²⁰ BGHZ 50, 147.

²¹ Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 68, Rn. 3.

Eine Hilfestellung beim Auffinden der Nutzungsinhaber kann die Clearingstelle Multimedia (CMMV) bieten. Die CMMV ist eine Informationsvermittlungsstelle und unterstützt Multimediaproduzenten bei der Suche nach den Rechteinhabern musikalischer, literarischer, künstlerischer und visueller Werke. Sie soll die Kontaktaufnahme zwischen Multimediaproduzenten und Verwertungsgesellschaften erleichtern und die Bestimmung der Rechteinhaber von urheberrechtlich geschützten Werken und damit den Erwerb von Nutzungsrechten ermöglichen und erleichtern.

V. Rechtsverstöße und ihre Folgen

Die Veröffentlichung einer Multimediaproduktion, ohne die erforderlichen Nutzungsrechte vorher eingeholt zu haben, führt zu einem Verstoß gegen die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten. Das Urheberrechtsgesetz räumt den Urhebern eine Reihe von Ansprüchen in diesen Fällen ein, wie beispielsweise einen Schadensersatzanspruch, einen Unterlassungsanspruch oder einen Auskunftsanspruch, die gegen den unrechtmäßigen Verwerter geltend gemacht werden können.

VI. Fazit

Der Überblick über die betroffenen Rechte und möglichen Problemstellungen einer Multimediaproduktion zeigt, dass es bis zur Fertigstellung der Multimediaproduktion ein langer Weg sein kann. Der Multimediaproduzent muss nicht nur schöpferisch-kreative Leistungen erbringen, sondern darüber hinaus auch rechtliche Aspekte beachten. Dazu gehört vor allem der Erwerb der erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Welche Rechteeinholung die einzelne Multimediaproduktion erfordert, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Aufgrund der Komplexität der juristischen Fragestellungen und der Vielzahl an betroffenen Rechten im Bereich der Multimediaanwendungen, wird der Produzent es jedoch kaum vermeiden können, qualifizierten und auch spezialisierten Rechtsrat einzuholen.